

# **Vergaberichtlinien für die „Caritasstiftung Eichstätt“**

## **Stiftungszweck**

Die „Caritasstiftung Eichstätt“ fördert die in § 2 ihrer Satzung genannten Aktivitäten im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes für das Bistum Eichstätt e.V.

Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen steuerbegünstigten Einrichtungen und Diensten, die unmittelbar vom Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. betrieben werden oder in dessen Trägerschaft oder seiner Untergliederungen stehen oder an welchen diese beteiligt sind. Wesentliches Ziel ist dabei die Profilierung der Caritaseinrichtungen und -dienste in ihrer Fachlichkeit, in ihrem kirchlichen Auftrag sowie in der Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

Dazu gehören insbesondere Einrichtungen und Dienste

- der Hilfe für Alte, Kranke und Pflegebedürftige
- der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- der Hilfe für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
- der Bildung und Ausbildung, der Sozialhilfe, Tageseinrichtungen, und der offenen Hilfe sowie
- der ideellen und materiellen Unterstützung von caritativen Gruppen, Vereinigungen und Rechtsträgern, soweit diese gemeinnützig sind.

Die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO ist möglich. Solche Hilfen werden auf Antrag der Beratungsdienste und Einrichtungen des Verbandes gewährt. Alle gesetzlich zustehenden Hilfen sind vorrangig auszuschöpfen. Ferner sind zunächst vor Ort verfügbare Mittel aus Sammlungen und Spenden einzusetzen.

## **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung geschieht insbesondere durch die Vergabe von Zuschüssen und Darlehen.

Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen haben, können nicht bezuschusst werden.

Bei den zu fördernden Projekten und Maßnahmen sind vorab alle öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten zur anderweitigen Finanzierung auszuschöpfen.

Vom Antragsteller ist eine Eigenleistung zur beantragten Maßnahme in angemessener Höhe zu erbringen. Davon kann in Ausnahmefällen nur abgesehen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eine Eigenbeteiligung nicht zulassen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes/der Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Bei Projekten werden Zuwendungen in der Regel längstens für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Die Zuwendungen können degressiv gestaltet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus der Stiftung besteht nicht.

## **Zuwendungsverfahren**

Für Investitionen können Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden. Diese Einrichtungen und Dienste legen für eine Mittelgewährung einen schriftlichen Antrag vor. Dieser muss einen nachvollziehbaren Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan enthalten sowie das Vorhaben hinreichend beschreiben. Zur Prüfung des Antrages wird eine fachliche Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung des Diözesan-Caritasverbandes eingeholt.

Des Weiteren ist zu begründen, warum die Maßnahme nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Dazu ist dem Antrag die letzte Jahresrechnung beizufügen. Darlehen sind in der Regel zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen, wenn es dem Darlehensnehmer aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage möglich ist bzw. die Refinanzierung des Schuldendienstes über Dritte sichergestellt ist.

Soziale Hilfen für Einzelne werden auf Antrag der Beratungsdienste und Einrichtungen der Caritas gewährt. Der Vorstand der Caritasstiftung Eichstätt entscheidet über die eingereichten Anträge und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.

Die Schritte im Einzelnen:

1. Der Antragsteller hat die Förderungswürdigkeit der durchzuführenden Maßnahme in einem schriftlichen Antrag darzulegen.
2. Dem Antrag muss ein detaillierter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan beigefügt sein. Die Angaben zu den Kosten sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.
3. Zur Prüfung des Antrags wird eine fachliche Stellungnahme durch die zuständige Fachstelle im Diözesan-Caritasverband eingeholt.
4. Der Vorstand der Caritasstiftung entscheidet über die eingereichten Anträge. Offensichtlich unbegründete oder nicht dem Zweck der Stiftung entsprechende Anträge können vom Geschäftsführer in Absprache mit dem Vorsitzenden abgelehnt werden. In diesem Fall hat der Vorsitzende den Vorstand über die Ablehnung und die Gründe zu informieren. Auf der Grundlage der Entscheidung des Vorstandes erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
5. Die Caritasstiftung behält sich die Möglichkeit vor, Zuwendungen zu Investitionsprojekten grundbuchlich sichern zu lassen. Auch kann sie bei größeren Zuwendungsanträgen die Einreichung weiterer Unterlagen zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers verlangen.
6. Von der Caritasstiftung zugesagte Zuwendungen, die nicht innerhalb von 12 Monaten abgerufen werden, verfallen.

### **Verwendungsnachweis**

1. Der Zuwendungsempfänger muss spätestens sechs Monate nach Abschluss/Fertigstellung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis erbringen. Bei längerfristigen Projekten ist jährlich ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Gesamtkosten der Maßnahme sind durch geeignete Unterlagen (Rechnungskopien nebst Bezahlnachweisen etc.) zu belegen.
2. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, durch geeignete Maßnahmen (Einsichtnahme in die Unterlagen beim Zuwendungsempfänger, Ortsbesichtigung etc.) die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel zu prüfen. Er kann sich dabei von ihm ausgewählter Beauftragter bedienen. Dabei anfallende Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

### **Rückzahlungspflicht**

1. Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.
2. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten der geförderten Maßnahmen oder sind zusätzliche Deckungsmittel hinzugekommen, ist in Höhe der Überdeckung die Zuwendung der Caritasstiftung anteilig oder ganz zurückzuzahlen.
3. Die Caritasstiftung behält sich vor, in den unter 1. und 2. genannten Fällen anteilige Zinsen zurückzufordern.

4. Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Zuwendungen der Caritasstiftung beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder werden sie veräußert, oder fallen die Voraussetzungen weg, unter denen die Zuwendung gewährt wurde, so ist an die Caritasstiftung ein angemessener Wertausgleich zu zahlen. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger entsprechend dem ursprünglichen Verwendungszweck Ersatz beschafft.

Beschlossen in der Sitzung des Stiftungsvorstandes vom 29.05.2008.